

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 327/2022

Sitzung vom 2. November 2022

1438. Anfrage (Wahrnehmung politischer Mandate während Mutter- oder Vaterschaftsurlaub)

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und die Kantonsräte Marc Bochsler, Wettswil, und Matthias Hauser, Hüntwangen, haben am 12. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Verfassungsmässige demokratische Rechte (aktives und passives Wahlrecht, Ausübung von Mandaten, für welche man im Rahmen der genannten politischen Rechte gewählt wurde) sind höher zu gewichten als allfällige arbeits- oder versicherungsrechtliche Gesetzesbestimmungen. Daher muss die Erwerbsersatzordnung so angepasst werden, dass ein Mutterschaftsanspruch aus dem Haupterwerb nicht verwirkt wird, wenn ein politisches Amt auf Kantons- und Gemeindeebene ausgeübt wird. Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Bildungsdirektion und der SVA Zürich in verschiedenen Anwendungsfällen ist es derzeit aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides nötig, dass eine Mutter ihr politisches Mandat während der Mutterschaft aussetzt, um nicht den Anspruch auf die volle Mutterschaftsleistung aus dem Haupterwerb zu verlieren. Das ist demokratisch stossend und schadet dem Milizsystem – insbesondere wird dessen Attraktivität für jüngere Frauen geschmälert. Ein Milizamt nimmt im Gegensatz zum Haupterwerb wenig Zeit in Anspruch und fällt monetär nicht stark ins Gewicht. Eine weitere Ausübung ist – im Gegensatz zum Haupterwerb – während der Mutterschaft oft ohne weiteres möglich und für die Behörden sinnvoll, die auf die Mitarbeit der Gewählten angewiesen sind. Die SVP hat jeweils auch darauf aufmerksam gemacht, dass für die Ausübung des Amtes eine Entschädigung vorgesehen ist und kein eigentliches Angestelltenverhältnis vorliegt. Viele Kantone fordern nun mittels einer Standesinitiative eine Änderung der Erwerbsersatzordnung (EO). Auch seitens Kanton Zürich sollte dieses Thema angegangen werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass die Bundesgerichtspraxis so ausgelegt werden sollte, dass politische Mandate auch bei Mutter- oder Vaterschaftsurlaub lückenlos ausgeübt werden können?
2. Hat sich der Regierungsrat aufgrund des Bundesgerichtsentscheides bereits Gedanken zur Stärkung unseres Milizsystems gemacht?

3. Ist der Regierungsrat in Kontakt mit den umliegenden Kantonen bezüglich des Bundesgerichtsentscheides?
4. Gibt es bereits jetzt Möglichkeiten, um die Tätigkeit auf Milizebene weiterzuführen, ohne den Anspruch auf Mutterschaftsleistungen aus dem Haupterwerb zu verlieren?
5. Wäre eine weitere Ausübung des Amtes im Kanton Zürich möglich, wenn auf die Mutterschaftsentschädigung aus dem politischen Amt verzichtet würde?
6. In der heutigen Praxis wird, falls während dem Mutterschaftsurlaub ein Behördenamt ausgeübt wird, die gesamte Mutterschaftsentschädigung hinfällig, obwohl die Behördenentschädigung eines Milizamtes höchstens einen Bruchteil davon umfasst. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, hier eine Differenz-Lösung anzustreben (Behördenentschädigung ausbezahlt, Mutterschaftsentschädigung um die Behördenentschädigung gekürzt)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsel, Küsnacht, Marc Bochsler, Wettswil, und Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Die Frage der Vereinbarkeit von Mutterschaft und der Ausübung eines politischen Amtes beschäftigt zurzeit sowohl die Behörden auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen. Die Standesinitiativen der Kantone Zug, Basel-Landschaft, Luzern und Basel-Stadt (19.311, 20.313, 20.323 und 21.311) verlangen eine Änderung der Bundesgesetzgebung, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat das Vernehmlassungsverfahren zu einem entsprechenden Vorentwurf ausgelöst. Der Regierungsrat hat im Namen des Kantons Zürich Stellung genommen und begrüsst die Vorlage (vgl. RRB Nr. 1436/2022). Neben der vorliegenden Anfrage ist im Kantonsrat zudem die Anfrage KR-Nr. 259/2022 betreffend Politische Rechte versus Mutterschaft mit teilweise gleichlautenden Fragen eingereicht worden. Auf die entsprechende Antwort wird verwiesen.

Zu Frage 1:

In seinem Urteil 9C_469/2021 vom 8. März 2022 hält das Bundesgericht fest, dass die Wahrnehmung eines politischen Mandats gegen Entschädigung als Erwerbstätigkeit gemäss Art. 16d Abs. 3 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG, SR 834.1) gilt. Nimmt die Mutter diese Tätigkeit vorzeitig wieder auf, endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (Erwägung 5). Das Urteil ist bezüglich der Ansprüche der Mütter klar und bietet keinen Spielraum für Auslegung.

Für die Ansprüche der Väter wird auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 259/2022 verwiesen.

Zu Frage 2:

Wie eingangs erwähnt, hat der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage auf Bundesebene eine Stellungnahme eingereicht. Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Fragen 4 und 5:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 259/2022 verwiesen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat unterstützt die erwähnte Vernehmlassungsvorlage. Diese sieht vor, dass die Mandatstätigkeit von Parlamentarierinnen vom Begriff der Erwerbstätigkeit nach Art. 16d Abs. 3 EOG ausgenommen wird. Eine Lösung, wonach die Behördenentschädigung ausbezahlt und die Mutterschaftsentschädigung um die Behördenentschädigung gekürzt würde, ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen und wird vom Regierungsrat nicht angestrebt.

II. Mitteilung an Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli